Demographieberatung | Unternehmenskultur | Vorsorgekonzepte | Gesundheitskonzepte | Lebensphasengestaltung | Lohnkostenmanagement

bAV mit „Minijobbern“ – Gleichbehandlungsgrundsatz gilt

12.10.2016

Der Ausschluss von geringfügig Beschäftigten („Minijobbern“) von einer arbeitgeberfinanzierten bAV verstößt gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Laut LAG München (13.01.2016 – 10 Sa 544/15; Rev. eingelegt) ist ein Minijobber ein Teilzeitbeschäftigter, der den gleichen bAV-Anspruch hat wie vergleichbare Voll- oder Teilzeitbeschäftigte. Ein bAV-Ausschluss könnte zwar mit fehlender gRV-Pflicht sachlich begründet werden. Aber da Minijobber bereits seit 1999 gRVpflichtig sein können, ist dieser Ausschlussgrund hinfällig. Das gilt lt. LAG selbst dann, wenn im Einzelfall keine gRV-Pflicht besteht.

Bedeutung für die Praxis:

Wer Nachhaftungsrisiken vermeiden will, braucht für den Ausschluss andere Gründe als die „geringfügige Beschäftigung“. Als sachliche Gründe kommen z. B. Arbeitsleistungen oder Qualifikationen in Betracht, die Minijobber von anderen Teil- und Vollzeitkräften unterscheiden.

Das LAG lässt einen Ausschluss auch bei „krassem Missverhältnis“ zwischen Aufwand des Arbeitgebers und Ertrag des Arbeitnehmers zu. Bei beitragsorientierten Systemen dürfte dieser Nachweis jedoch nicht gelingen.

Ist ein Ausschluss nicht möglich, darf zumindest die Zusage anteilig gemäß Teilzeitgrad gekürzt werden.

Sie haben Fragen zur Info und den Auswirkungen auf die Praxis oder wünschen weitere Informationen? Sprechen Sie uns an.

i.bAv PERSONALKONZEPTE

Aktuelles

aus Medien, Verbänden, Politik und Rechtsprechung

Informationen und Haftung:

Jegliche Informationen dienen nur der allgemeinen Information. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um die Richtigkeit der Informationen und der Links die auf dieser Webseite enthalten sind, zu gewährleisten. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen, der Links oder dem Vertrauen auf deren Richtigkeit wird ausgeschlossen.

Tätigkeiten, die der Gesetzgeber Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und anderen besonderen Berufsgruppen vorbehalten hat, gehören gemäß unseren Mandatsvereinbarungen ausdrücklich nicht zu unserem Mandatsumfang. Werden solche Tätigkeiten erforderlich, verweisen wir auf die o.g. Berufsgruppen bzw. empfehlen wir unseren Mandanten uns bekannte, seriöse Beratungskollegen aus den zugelassenen Berufsgruppen. Unsere Tätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Ermittlung von wirtschaftlichen Sachverhalten im Rahmen unseres unternehmens- und wirtschaftsberatenden Mandates sowie die Vor- und Aufbereitung der aus der Ermittlung dieser wirtschaftlichen Sachverhalte resultierenden Entscheidungen und Unterlagen.

i.bAv Personalkonzepte e.K.
Zwickauer Str. 65
09366 Stollberg
☏ 037296 / 54 26 0
🖷 037296 / 54 26 26
✉ info@ibav-personalkonzepte.de

Niederlassung Hessen
Eschborner Str. 18
65824 Schwalbach am Taunus
☏ 037296 / 54 26 0
🖷 037296 / 54 26 26
✉ info@ibav-personalkonzepte.de

HRA 4979 Amtsgericht Chemnitz
Registernummer: § 34 d: D-IDYF-Q576Q-97
Steuernummer: 224/277/01259

www. ibav-personalkonzepte.de